

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis

Hinweise

Allgemein

In der Regel sind Maßnahmen, die sich auf Bau- oder Bodendenkmäler oder die in die Denkmalliste eingetragenen beweglichen Denkmäler beziehen, nur zulässig, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreise, kreisfreie Städte und Große Kreisstädte) hierfür zuvor eine Erlaubnis erteilt hat. Dies betrifft auch Maßnahmen in denkmalgeschützten Ensemble-Bereichen oder in der Nähe von Denkmälern.

Fristen

Es wird empfohlen, den Erlaubnisantrag mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen, um Wartezeiten zu vermeiden. Auf Vollständigkeit der Unterlagen ist zu achten.

Ablauf

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch gemeindliche Satzungen zusätzliche, insbesondere gestalterische Anforderungen an Baumaßnahmen stellen können. Hier empfiehlt es sich, Beratungsangebote der Gemeinde frühzeitig wahrzunehmen.

Kosten

Erlaubnisse nach dem BayDSchG sind kostenlos.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Denkmalrechtliche Erlaubnis nach*

☐ Art. 6 Abs. 1 BayDSchG (Baudenkmal oder Ensemble oder Nähe Baudenkmal)

☐ Art. 7 BayDSchG (Bodendenkmal)

☐ Art. 10 Abs. 1 BayDSchG (bewegliches Denkmal)

1. Antragsteller

Antrag erfolgt als ☐ Privatperson ☐ Firma/Organisation _____

Vorname* _____ Nachname* _____

Str./Haus-Nr.* _____ PLZ/Ort* _____

E-Mail* _____ Telefon _____

2. Denkmal

☐ Grundstückseigentümer ist Antragsteller

Grundstückseigentümer

Vorname* _____ Nachname* _____

Str./Haus-Nr.* _____ PLZ/Ort* _____

Standort des Denkmals

Denkmal-Nr. lt. Denkmaltlas _____ Bisheriges Az. _____

Str./Haus-Nr.* _____ PLZ/Ort* _____

Gemarkung* _____ Flurnummer:* _____

Es handelt sich um ein Vorhaben an einem*

- ☐ Einzeldenkmal gem. Art. 1 Abs. 2 BayDSchG
- ☐ Ensembledenkmal gem. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG
- ☐ Objekt in der Nähe des Denkmals

Denkmaleigenschaft:

Einzeldenkmal:

Das gesamte Gebäude einschließlich der baufesten Ausstattung und alle Teile der Hülle einschließlich der Dachkonstruktion sind denkmalgeschützt und Veränderungen erlaubnispflichtig.

Ensembledenkmal:

Alle Teile der Hülle des Objekts einschließlich der Dachkonstruktion sind denkmalgeschützt und Veränderungen erlaubnispflichtig. Auskunft zur Denkmaleigenschaft gibt die Webseite des Landesamtes für Denkmalpflege unter www.blfd.bayern.de/Denkmalliste
Hinweis: Die Beschreibung in der Denkmalliste ist keine vollständige Aufzählung der denkmalgeschützten Bauteile.

genaue und detaillierte Beschreibung des Vorhabens (ggf. auf Beiblatt):*

geplanter Beginn und voraussichtliches Ende der Arbeiten:

☐ Mir/uns ist bekannt, dass mit allen Maßnahmen einschl. Bauteilöffnungen zur Befunderstellung erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden darf.*

3. Anlagen

Folgende Dokumente liegen dem Antrag bei:

- ☐ Fotodokumentation der betroffenen Bereiche
- ☐ Planunterlagen (Lageplan, Grundriss, Schnitt)
- ☐ ggf. Beiblatt mit ergänzender Maßnahmenbeschreibung

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde

Von der Gemeinde auszufüllen!

Der Antrag wird befürwortet ☐ ja ☐ nein

Begründungen, Einwände, Anregungen

Ort, Datum

Unterschrift

Untere Denkmalschutzbehörde

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

- ☐ Die Erlaubnis kann erteilt werden
☐ Die Erlaubnis kann nicht erteilt werden, da:

Ort, Datum

Unterschrift

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG), der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV), dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG - Wohnungseigentumsgesetz) sowie der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude.

Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn,
vertreten durch Frau Elke Werrenrath, Telefon: 08631 699 369
Fax: 08631 699 15369, E-Mail: poststelle@lra-mue.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf a. Inn,
Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
E-Mail: datenschutz@lra-mue.de, Telefon-Nr.: 08631 699 906

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zweck

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Abgrabungsanträge
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
- Bodenrichtwertauskünfte
- Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken
- Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- Anzeigen nach der Versammlungsstättenverordnung

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG, etc.)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere die Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüferingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit, die zuständigen Regierungen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Landesamt für Statistik, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen, der Gutachterausschuss des Landkreises Mühldorf a. Inn mitsamt Beteiligten der stattfindenden Gutachterausschusssitzungen sowie ggf. die betroffene Gemeinde.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), sind grundstücksbezogen werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon-Nr. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i.d.R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte, oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorlV.